

## Rakar Brigita

---

**Von:** bsbv@wko.at  
**Gesendet:** Montag, 28. März 2022 14:01  
**An:** Begutachtung  
**Cc:** bsbv; Raptis Julia LEMONIA; Suesserott Jan  
**Betreff:** Verwaltungskostenrückstellungsverordnung - Stellungnahme

HINWEIS: Externer Absender

---

BSBV 16/Ball-Bürger/DW 3132

28. März 2022

Betrifft: Verwaltungskostenrückstellungsverordnung - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Raptis,  
Sehr geehrter Herr Dr. Suesserott,

bezugnehmend auf den Entwurf zur Novelle der Verwaltungskostenrückstellungsverordnung, übermitteln wir nachfolgende Stellungnahme.

Vorbemerkung:

Aufgrund der § 2 Abs 1 und § 3 Abs 2a Punkt 2. und 4. könnte man schließen, dass die Entwicklung von Stückkosten zweifach berücksichtigt werden soll. Deshalb wird vorgeschlagen, dass nicht an mehreren Stellen gleiche Effekte von zukünftigen Entwicklungen berücksichtigt werden. Es könnten absehbare, kurzfristige, maximal mittelfristige Änderungen in den Aufwänden bzw. im Bestand in der Festlegung der Stückkosten berücksichtigt werden (siehe § 3 Abs 2a). Langfristige Entwicklungen sollten wie bisher (gemäß § 2 Abs 1) im Berechnungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Entscheidungskriterium dafür, was unter kurz- (< 1 Jahr), mittel- (3 - 5 Jahre) und langfristig (> 5 Jahre) zu verstehen ist, könnte der finanzielle Planungshorizont der Pensionskasse dienen. Obwohl auch Bestandsentwicklungen berücksichtigt werden sollen, wäre es begrüßenswert, wenn der Prüfaktuar in den Prozess der Festlegung der Stückkosten nicht zwingend eingebunden werden muss. Die Attestierung der Änderung der Stückkosten soll weiterhin beim Wirtschaftsprüfer angesiedelt sein.

Anmerkung zur Erläuterung zu § 3 Abs. 2a:

Dort heißt es im 3. Satz: „Die internen Aufwendungen (beispielsweise Antragsbearbeitung, Überprüfung von Informationen von Anspruchsberechtigten, anteilige Kosten für die Wartung und Bestandsveränderungen) sowie vertraglich vereinbarte Kostensätze mit externen Verwaltern gemäß Z 5 sind ebenfalls im Sachaufwand enthalten und bei der Berechnung der Stückkosten heranzuziehen.“ Es wird der Entfall der beiden Klammerausdrücke „Antragsbearbeitung“ und „Überprüfung von Informationen von Anspruchsberechtigten“ angeregt, da diese Punkte nicht unter die direkte oder indirekte Verwaltung von Leistungsberechtigten fallen, weil die Bearbeitung noch in der Anwartschaftsphase erfolgt.

Anmerkung zu § 3 Abs. 2a Z 1:

Es werden keine Kriterien angeführt, was und in welcher Form als Kostenrechnung anzusehen wäre. Es wäre aber sinnvoll, wenn Kriterien angegeben werden würden (zumindest in den Erläuterungen), damit sichergestellt ist, dass die restlichen Ziffern auch über die Kostenrechnung abgedeckt sind.

Anmerkung zu § 3 Abs. 2a Z 6:

Wenn Z 6 lediglich darauf abzielt, dass eine Preissteigerung berücksichtigt wird, wäre dies wegen der Formulierung in § 2 Abs. 1 (Berücksichtigung von Steigerungen) und § 3 Abs. 2a Z 2 (Berücksichtigung von prognostizierten Betriebsaufwendungen) redundant und könnte daher entfallen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den oberen Anmerkungen bezüglich doppelter Berücksichtigung gleichartiger Effekte die Inflation als ein im Berechnungsverfahren zu verwendender Parameter zu sehen ist.

Anmerkung zu § 5 Abs. 3:

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wäre es begrüßenswert, wenn auch die Ermittlung der Stückkosten (§ 3 Abs. 2a) erst für das Geschäftsjahr 2023 zur Anwendung kommen würde. Damit stünde für die finanzielle Planung ausreichend Vorlaufzeit zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131  
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272  
E-Mail: [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)

Von: Suesserott Jan <[Jan.Suesserott@fma.gv.at](mailto:Jan.Suesserott@fma.gv.at)>

Gesendet: Mittwoch, 23. Februar 2022 14:15

An: [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at); recht, AT <[rechtsabteilung@oenb.at](mailto:rechtsabteilung@oenb.at)>; WKÖ BSBV <[bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)>; [begutachtungen@akwien.at](mailto:begutachtungen@akwien.at); [grundsatz@oegb.at](mailto:grundsatz@oegb.at); [gs@apab.gv.at](mailto:gs@apab.gv.at); [behoerde@apab.gv.at](mailto:behoerde@apab.gv.at); [begutachtung@ksw.or.at](mailto:begutachtung@ksw.or.at); [office@iwp.or.at](mailto:office@iwp.or.at); [office@gemeindebund.gv.at](mailto:office@gemeindebund.gv.at); FV-Pensions- und Vorsorgekassen <[vorsorgeverband@wko.at](mailto:vorsorgeverband@wko.at)>; [begutachtung@bmj.gv.at](mailto:begutachtung@bmj.gv.at); [praesident@avoe.at](mailto:praesident@avoe.at); [sekretariat@avoe.at](mailto:sekretariat@avoe.at)

Cc: Kapfer Christoph <[christoph.kapfer@fma.gv.at](mailto:christoph.kapfer@fma.gv.at)>; Raptis Julia LEMONIA <[JuliaLemonia.Raptis@fma.gv.at](mailto:JuliaLemonia.Raptis@fma.gv.at)>; Rakar Brigita <[Brigita.Rakar@fma.gv.at](mailto:Brigita.Rakar@fma.gv.at)>

Betreff: Begutachtung Novelle der VKRStV 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Begleitschreiben übermitteln wir zur Begutachtung den Entwurf einer **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verwaltungskostenrückstellungsverordnung 2013 geändert wird.**

Mit freundlichen Grüßen  
Jan Suesserott

Dr. Jan Suesserott, Bakk.  
Internationale Angelegenheiten und Legistik  
International and Legislative Affairs

Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)  
A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5  
Tel.+43 (0)1 249 59 - 4218, Fax +43 (0)1 249 59 - 4299  
<https://www.fma.gv.at>

<https://www.fma.gv.at/newsletter>  
[https://twitter.com/FMA\\_AT](https://twitter.com/FMA_AT)  
<https://www.xing.com/companies/fma-finanzmarktaufsicht>